stücke waren eine Kanne mit aus freier Hand gefertigtem Henkel, eine große Hochzeitsschüssel und ein Waschbecken. Im Jahre 1815 bestätigt das bayrische Polizeiamt Perettis Rechte, sein Gewerbe auch durch Gesellen betreiben und auf das Gebirge ausdehnen zu dürfen. Zugehörig zur Salzburger Zunft war auch seinerzeit das Gewerbe in Tittmoning, wo um 1780 zwei Gießereien bestanden, jene der Meister Johann Franz Teufel und Johann Paul Kern. — Eine späte, aus dem beginnenden XVIII. Jahrhundert stammende Abschrift einer älteren Handwerksordnung hat nachstehenden Text: 1. „Von Aufdingen der Lehrjungen. Haubtpunckhten, welche einen angehenden Lehrjungen und dessen unterstöllenden Schadlos-Porgen bei dem gemelten aufdingen vorzuhalten sein. Erstlichen sollen zween angenommene Schadlos-Porgen unterstöllen, sich bei einem ehrsamen Handwerch für den Lehrjungen umb zwaÿ und dreÿssig gulden, auch für all das, was der Junge wider Verhoffen entfrembden, oder sonst Schaden thuen mochte, Verporgen und gutmachen, auch daß derselbe von ehelicher Geburth und ehrlichen Eltern gebohren, mit vorzeigenden Taufschein aufweisen. Andertens, solle der Lehrjung dem Lehrmaister gethreu sein, auch daß er sich vor allen Schaden hietten wolle, angeloben, auch versprechen, daß derselbe sich keineswegs mit einichen Waibsbild in eine Brautschafft einzulassen, bei Verlassung seines Handwerchs und bei Aufdingung schuldig ist 6 ℔ 30 ß zu erlegen, wovon 1 ℔ in die Laad, 1 ℔ 30 ß dem Herrn Comissari und einen jeglich allhiesigen bürgerlichen Zinngießer 45 ß der ÿberrest aber zu einen Trunckh angewend soll werden. Drittens solle der Lehrjung angeloben, daß er ohne erhöblicher Ursach nit entlauffen, sondern da er dessen Willens wäre, solches vorhero seinen unterstöllten Porgen davon Wissenschafft thuen und die Ursach dessen erzöllen wolle; auf welchen Fall mann die Porgen umb alles das, was sie gutgesprochen haben, anhalten, zur Bezahlung treiben und nichts nachlassen werden. Vierthens, gestalten dann Ihren Porgen haubtsächlichen obligat, ermelten Jungen zu ermahnen, seinen Lehrherrn iederzeit all schuldigen Gehorsamb, Fleiß, und Threÿ dergestalten zu erzaigen, damit

Abb. 18. Schnabelkanne mit Gravierungen. Meister Thomas Schesser (1652—1675)